



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juli 2012 (23.07)
(OR. en)**

12067/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0365 (COD)**

**CODEC 1817
AGRI 461
AGRIFIN 118
PE 317**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 2. bis 5. Juli 2012)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Giovanni LA VIA (PPE, IT), hat im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung einen Bericht mit 10 Abänderungen (Abänderungen 1-10) an dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates vorgelegt. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingebracht.

II. AUSSPRACHE

Am 3. Juli 2012 fand eine gemeinsame Aussprache statt, bei der fünf weitere Berichte über Agrarthemen mit Schwerpunkt auf der Anpassung an den Vertrag von Lissabon erörtert wurden (siehe den informatorischen Vermerk 12064/12).

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 4. Juli 2012 nahm das Europäische Parlament die Abänderungen 1-10 an.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 165/94 und Nr. 78/2008 des Rates (KOM(2010)0745 – C7-0429/2010 – 2010/0365(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0745),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0429/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom polnischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der anderen Beiträge, die von dem italienischen Senat, dem portugiesischen Parlament und der rumänischen Abgeordnetenversammlung zu dem Entwurf des Gesetzgebungsakts vorgelegt wurden,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Mai 2011¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0209/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 124.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Kommission sollte die Befugnis erhalten**, gemäß Artikel 290 des Vertrags **delegierte** Rechtsakte zu erlassen, **um bestimmte nicht wesentliche** Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 zu **ergänzen oder zu ändern**. **Es ist festzulegen, für welche Vorschriften diese Befugnis ausgeübt werden darf, und welche Bedingungen für diese Befugnisübertragung gelten.**

Geänderter Text

(3) **Um das einwandfreie Funktionieren des durch die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 geschaffenen Regelwerks zu gewährleisten, sollte die Befugnis an die Kommission delegiert werden**, gemäß Artikel 290 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** Rechtsakte zur **Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher** Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen. **Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um **eine** einheitliche **Anwendung** der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 **in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte die Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 des Vertrags erhalten. Die Kommission sollte diese Durchführungsrechtsakte** gemäß der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates **erlassen.**

Geänderter Text

(4) Um einheitliche **Bedingungen für die Umsetzung** der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 **sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.**

¹ *ABl. L [...] vom [...], S. [...].*

¹ *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Hat der Rat am** 30. Juni eines Jahres **nicht** die Anpassungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates festgesetzt, so legt die Kommission **diese Anpassungen** in einem Durchführungsrechtsakt nach dem in Artikel 42d Absatz 3 **der vorliegenden Verordnung** genannten **Verfahren** (Beratungsverfahren) **fest und unterrichtet unverzüglich den Rat.**

Geänderter Text

4. **Wurden bis zum** 30. Juni eines Jahres die Anpassungen nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates **nicht** festgesetzt, so legt **sie** die Kommission in einem Durchführungsrechtsakt **fest und unterrichtet unverzüglich das Europäische Parlament und den Rat. Diese Durchführungsrechtsakte werden** nach dem in Artikel 42d Absatz 3 genannten Beratungsverfahren **angenommen.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Nettobetrag nach Artikel 12 Absatz 3 für das Haushaltsjahr n unter Berücksichtigung der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehenen Marge möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission **dem Rat** die insbesondere nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erforderlichen Maßnahmen vor.

Geänderter Text

2. Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Nettobetrag nach Artikel 12 Absatz 3 für das Haushaltsjahr n unter Berücksichtigung der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehenen Marge möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission die insbesondere nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erforderlichen Maßnahmen vor.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Nettobetrag nach Artikel 12 Absatz 3 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere, **vom Rat oder vom Europäischen Parlament und dem Rat anzunehmende** Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen.“

Geänderter Text

3. Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Nettobetrag nach Artikel 12 Absatz 3 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. **Die Maßnahmen werden gemäß Artikel 43 Absatz 2 AEUV angenommen.**“

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 16 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text
(16a) In Artikel 29 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„1a. Für Mitgliedstaaten, die sich dafür entschieden haben, ihre Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums auf regionaler Ebene zu organisieren, kann die Berechnung des Betrags der automatisch aufzuhebenden Mittelbindungen auf der Ebene des Mitgliedstaates erfolgen.“

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 42 a

Vorschlag der Kommission

(27) Die folgenden Artikel 42a, **42b**, **42c** und 42d werden eingefügt:

Artikel 42a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass *der in der vorliegenden Verordnung genannten delegierten* Rechtsakte wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* übertragen.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in den Artikeln 42b und 42c genannten Bedingungen übertragen.

Geänderter Text

(27) Die folgenden Artikel 42a und 42d werden eingefügt:

Artikel 42a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass *delegierter* Rechtsakte wird der Kommission *im Rahmen der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen* übertragen.

3. Die Befugnisübertragung an die Kommission nach Artikel 6 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 31 Buchstabe a, Artikel 35a Absätze 1 und 2, Artikel 37a und Artikel 40a Absätze 1 bis 6 dieser Verordnung erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ...*. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich automatisch um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerrufen die Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

3a. Die Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss zum Widerruf beendet die in dem Beschluss genannte Befugnisübertragung. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen

späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

3b. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.

3c. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um zwei Monate verlängert.

** Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 42 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42b

entfällt

Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die Befugnisübertragung nach Artikel 42a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen wird, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer

angemessenen Frist vor der endgültigen Entscheidung zu unterrichten und dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, und etwaige Gründe für den Widerruf zu nennen.

3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 42 c

*Vorschlag der Kommission
Artikel 42c*

*Geänderter Text
entfällt*

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

2. Haben bis zum Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin angegebenen Datum in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission davon unterrichtet

haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben.

3. Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt vorbringt, begründet diese Einwände.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005

Artikel 42 d

Vorschlag der Kommission

Artikel 42d

Durchführungsrechtsakte – Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Agrarfonds unterstützt.

2. ***Werden Durchführungsrechtsakte nach diesem Absatz erlassen, gilt Artikel [5] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/yyyy] (nach Erlass der zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörterten Verordnung nach Artikel 291 Absatz 3 AEUV über die Kontrollmodalitäten zu ergänzen). (Prüfungsverfahren)***

3. ***Werden Durchführungsrechtsakte nach diesem Absatz erlassen, gilt Artikel [4] der Verordnung (EU) Nr. [xxxx/yyyy] (nach Erlass der zurzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörterten Verordnung nach Artikel 291 Absatz 3 AEUV über die Kontrollmodalitäten zu ergänzen). (Beratungsverfahren)“***

Geänderter Text

Artikel 42d

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für die Agrarfonds unterstützt. ***Dieser Ausschuss gilt als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren****.

2. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

3. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

* *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*